

## Reglement zum Fehraltorfer Frühlingsmarkt

### 1. Organisation

- 1.1 Unter dem Patronat des «Verkehrs- und Verschönerungsvereines Fehraltorf» (VVF) wird jeweils jährlich im Mai ein «Frühlingsmarkt» auf dem Hechtplatz (Parkplatz vor dem alten Dorfschulhaus) durchgeführt.
- 1.2 Für die Organisation, Planung und Durchführung ist der VVF verantwortlich.

### 2. Marktkonzept

- 2.1 Beim Frühlingsmarkt wird auf ein ausgewogenes, saisongerechtes und vielseitiges Angebot geachtet.
- 2.2 Die Präsentation des Warenangebotes kann nicht mit einem Tages-, Wochen- oder Jahrmarkt verglichen werden. Das Angebot soll ausgewogen sein.

### 3. Anmeldung, Zulassung, Gebühren

- 3.1 Die Teilnahme-Gebühren werden vom VVF jährlich neu festgelegt und den Interessierten online auf der Homepage im Voraus mitgeteilt.
- 3.2 Die Anmeldungen sind bis einen Monat vor Markt online auf der Homepage unter [www.vv-fehraltorf.ch](http://www.vv-fehraltorf.ch), Rubrik Märkte, an den VVF zu richten. Der Erhalt der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 3.3 Der VVF entscheidet über die Auswahl und Platzierung und erteilt die entsprechende Bewilligung. Bewerbungen um einen bestimmten Standplatz werden so weit als möglich berücksichtigt.
- 3.4 Die Teilnehmenden erhalten zeitnah eine Eingangsbestätigung ihrer Anmeldung. Bis spätestens zwei Wochen vor dem Markt werden die definitive Bestätigung, der Marktplan und die Rechnung für den Marktstand / Standplatz verschickt. Der Betrag ist bis spätestens 5 Tage vor dem Markt zu bezahlen.
- 3.5 Der VVF kann Bewerbungen / Verkaufsartikel ohne Begründung ablehnen.

### 4. Belegung und Rückgabe der zugewiesenen Verkaufsplätze und Marktstände

- 4.1 Marktstände und Standplätze können am Markttag ab 07.00 Uhr belegt und eingerichtet werden. Das Einrichten muss um 08.30 Uhr abgeschlossen sein. Ab dann ist die Zu- und Wegfahrt nicht mehr möglich.
- 4.2 Weitervergabe oder Untervermietung ist den Teilnehmenden nicht erlaubt.
- 4.3 Die Rückgabe der Marktstände hat sauber und ordentlich zu erfolgen. Insbesondere sind Klammern, Nägel, Klebestreifen und dergleichen zu entfernen. Aufwendungen für zusätzliche Reinigungen oder Reparaturen werden nachbelastet.
- 4.4 Standplätze sind ebenfalls in einem ordentlichen Zustand zurückzulassen.
- 4.5 Die Marktfahrenden werden gebeten, nach Marktende beim Abbau der Marktstände mitzuhelfen.

## **5. Betriebs- und Verkaufszeiten**

- 5.1 Die Betriebs- und Verkaufszeiten des Frühlingsmarktes werden vom VVF festgelegt und sind für alle Teilnehmenden verbindlich.
- 5.2 Während den offiziellen Betriebs- und Verkaufszeiten müssen alle Stände komplett eingerichtet und bedient sein.

## **6. Dekoration**

- 6.1 Der VVF legt Wert auf eine saisonale Dekoration und Präsentation.
- 6.2 Für die Dekoration der Stände sind die Teilnehmenden verantwortlich. Es dürfen keine feuergefährlichen Deko-Materialien verwendet werden.

## **7. Infrastruktur**

- 7.1 220 Volt Strom-Anschlüsse werden innerhalb von max. 20 Meter zur Verfügung gestellt. Stromkästen sind über die ganze Marktstrecke verteilt. Die Teilnehmenden bringen eine Kabelrolle mit mindestens 20 Meter Kabel selbst mit.
- 7.2 Eine allfällige Beleuchtung der Stände ist Sache der Teilnehmenden. Auf extrem starke Spots ist zu verzichten.
- 7.3 Es dürfen keine Elektro-Öfen angeschlossen werden. Gas-Strahler können benutzt werden.
- 7.4 Geräte wie Raclette-Öfen, Elektrorechauds etc. müssen bei der Anmeldung speziell erwähnt werden.
- 7.5 Alle Marktstände sind mit einem Dach versehen. Ein seitlicher Windschutz muss durch die Betreibenden selbst angebracht werden.

## **8. Zufahrt und Parkieren der Fahrzeuge**

- 8.1 Für den Aufbau und die Anlieferung darf von 07.00 bis 08.30 Uhr in das Marktgelände eingefahren werden.
- 8.2 Während den Verkaufszeiten gilt auf dem Marktgebiet ein allgemeines Fahrverbot.
- 8.3 Die Teilnehmenden parkieren ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz «Heiget». Der Parkplatz «Kirche» ist für die Anwohner reserviert.

## **9. Versicherung, Haftung**

- 9.1 Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Sie betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden gegenüber sich selbst oder Dritten.
- 9.2 Der VVF haftet für keinerlei Schäden die den Teilnehmenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer oder höherer Gewalt entstehen.

## **10. Vertragsänderungen, Vertragsrücktritt**

- 10.1 Bei einem Rücktritt von der Teilnahme am Frühlingmarkt innerhalb von 10 Tagen vor Marktbeginn ist der gesamte Rechnungsbetrag zu bezahlen.
- 10.2 Die vom VVF ausgestellte Bewilligung zur Teilnahme ist verbindlich.

## **11. Gesetze, Weisungen**

- 11.1 Die Teilnehmenden haben die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- 11.2 Insbesondere gilt bei selbst hergestellten Esswaren oder Getränken eine Deklarationspflicht. Es empfiehlt sich, diese Waren mit einer entsprechenden Etikette zu versehen.
- 11.3 Die Entscheide und Weisungen des VVF oder der von ihm beauftragten Personen sind verbindlich und von allen Teilnehmenden zu befolgen.
- 11.4 Bei Zuwiderhandlung kann der VVF-Marktteilnehmende ohne Entschädigungsanspruch vom Markt wegweisen werden.

Fehraltorf, November 2022

Verkehrs- und Verschönerungsverein  
Fehraltorf